

Satzung Familienzentrum Bensheim e.V.

Stand 14.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Bensheim e.V.“ mit Sitz in Bensheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und der Berufsbildung. Dabei ist es dem Verein ein besonderes Anliegen, Menschen, insbesondere Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche, in ihren Fähigkeiten, Kompetenzen und ihrer Eigeninitiative zu fördern und damit Benachteiligung und Isolation zu verhindern. Darüber hinaus unterstützt der Verein Familien in Erziehung, Bildung und Betreuung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung von Familien – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel des gegenseitigen Austausches, gegenseitiger Hilfe und Unterstützung;
 - b) Unterhaltung von Begegnungsstätten für Familien, Kinder, Jugendliche, Behinderte und Senioren;
 - c) Angebote der Berufsberatung;
 - d) Angebote an Informationen und Beratung für Familien;
 - e) Unterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - f) Qualifizierung, Vermittlung, Begleitung und Fortbildung von Betreuungspersonen;
 - g) Aufbau eines frauen- und familienspezifischen Netzwerks;
 - h) das Eintreten für die Rechte der Kinder im Kreis Bergstraße bzw. deren Lebensbedingungen;
 - i) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu den Zwecken im Sinne von Abs. 2.
- 4) Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie Kooperationen eingehen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Natürliche Personen sind nur stimmberechtigt, wenn sie volljährig sind. Daneben hat der Verein Fördermitglieder. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden. Mitarbeiter*innen des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Angehörige (vgl. § 52 StPO), dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitarbeiter*innen können Fördermitglied sein.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Beirats. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Insbesondere kann der Beirat den Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung folgenden Monats.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, welcher jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden kann.
 - b) bei Auflösung der juristischen Person, die Vereinsmitglied ist oder bei Tod einer natürlichen Person.
 - c) Streichung von der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand unter folgenden Voraussetzungen:
 - i) Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung,
 - ii) mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.
 - d) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößt. Der geschäftsführende Vorstand beantragt den Ausschluss bei einer Mitgliederversammlung. Die nächste reguläre Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

- 4) Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Eine Beitragsstaffelung und ein Beitragserlass sind zulässig, zudem muss die Beitragsordnung eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags enthalten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (vgl. § 6),
- b) der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 7),
- c) der Beirat (vgl. § 8)
- d) sowie ein etwaig bestellter besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB (vgl. § 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind und nicht in den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Wahl der vom amtierenden Beirat vorgeschlagenen
 - b) neuen Beiratsmitglieder
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Beirats
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (vgl. § 10)
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt vorrangig durch den Beirat, bei Bedarf aber auch durch den geschäftsführenden Vorstand, jeweils unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder ist der Beirat verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - a) Jede Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
 - b) Auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

- d) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder hybride (also Teile in Präsenz, Teile der Teilnehmer online) Veranstaltung durchgeführt werden.
- a) Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Ort.
 - b) Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller / einiger Teilnehmer der Mitgliederversammlung in einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz (mit Zwei-Wege-Kommunikation unter Berücksichtigung geltender Datenschutzregelungen) statt.
 - c) Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller / hybrider Form stattfindet, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung der Mitgliederversammlung teilt der geschäftsführende Vorstand die Form der Mitgliederversammlung mit.
 - d) Lädt der geschäftsführende Vorstand zu einer virtuellen / hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten der Video- oder Telefonkonferenz mit.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Im Falle der teilweisen oder vollständig online durchgeführten Mitgliederversammlung können auch Formen der digitalen Zustimmung verwendet werden, insbesondere in dem Fall, dass ein abstimmendes Mitglied über keine Kamera verfügt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und von diesem durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Maximal können die Stimmen von zwei anderen Mitgliedern wahrgenommen werden. Im Falle einer virtuellen Teilnahme des vertretenen Mitglieds ist die entsprechende Vollmacht dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 3) Für das Innenverhältnis gilt: Die Einzelheiten der Geschäftsverteilung und der Ausübung der Vertretungsberechtigung werden in einer vom Beirat für den geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Für den geschäftsführenden Vorstand ist auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung (Directors and Officers Police) in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 8 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, darunter ein/e Beiratsvorsitzende/r, eine Vertretung und bis zu drei Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und über eine besondere fachliche Eignung hinsichtlich der Aufgaben des Vereins verfügen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.
- 2) Der Beirat kontrolliert und berät den geschäftsführenden Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Im Einzelnen fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Beratung und Begleitung des geschäftsführenden Vorstandes im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - b) Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
 - c) Abschlusses von Verträgen mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und Vertretung des Vereins gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
 - d) Festlegung der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand, in welcher bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Beirats abhängig gemacht sind; der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Beiratsmitglieder
 - e) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Jahresabschluss
 - f) Beschlussfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Haushaltsplanung für das jeweils nächste Jahr und deren etwaige Aktualisierung im laufenden Jahr
 - g) die Auswahl und Bestellung eines etwaigen Abschlussprüfers
 - h) Repräsentation des Vereins nach außen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand
 - i) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Vereins in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften
 - j) Beschlussfassung in Situationen potenzieller Interessenkonflikte einzelner Beiratsmitglieder
 - k) alle dem Beirat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- 3) Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Gegenstände vom Beirat nicht übernommen.
- 4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in. Willenserklärungen des Beirats werden von diesen jeweils einzeln für den Verein abgegeben.
- 5) Der Beirat tagt mindestens vier Mal pro Jahr auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Abstimmung kann auch im Umlaufwege in Textform oder auf elektronische Weise, etwa per E-Mail, vorgenommen werden, wenn sich daran mindestens 2/3 der amtierenden Mitglieder des Beirats beteiligen.
- 6) Einzelne oder alle Mitglieder des Beirats können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – oder in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen für ehrenamtliches Engagement (Ehrenamtspauschale) erhalten, über deren Gewährung und Höhe der Beirat unter Enthaltung der betroffenen Person im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entscheidet.
- 7) Die Haftung der einzelnen Beiratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Beiratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.Zudem ist die Innenhaftung des Beirats gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Mitglied des Beirats von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.
- 8) Im Übrigen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben, in der er auch Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern aufteilen kann. Die Regelungen des Aktienrechts für Aufsichtsräte finden auf den Beirat nicht ergänzend Anwendung.

§ 9 Besonderer Vertreter

Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, kann der geschäftsführende Vorstand besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen sowie für diese jeweils eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Der Beirat wählt in diesem Fall gem. § 45 Abs. 2 S. 1 BGB nach der Maßgabe des Satz 1 einen oder mehrere Anfallberechtigten aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und bestimmt über die Quotelung des anfallenden Vermögens an die Berechtigten.

§ 12 Übergangsregelungen

- 1) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2023 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister und bis zur Bestellung bleibt der ehrenamtliche Vorstand im Amt.
- 2) Die Vorsitzende bleibt so lange im Vorstandsamt, bis der Beirat einen geschäftsführenden Vorstand berufen hat. Ab diesem Zeitpunkt wechselt auch sie unter Beibehaltung ihrer Vorsitzendenfunktion in den Beirat.